

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern vom 02.12.2013 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

**Arbeitsrechtsregelung zur Fort- und Weiterbildung gemäß § 7 AVR-Bayern
und Fortbildungsvereinbarung**

§ 1

§ 7 AVR-Bayern – Fort- und Weiterbildung – wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1a) werden nach dem Wort „Entgelt“ die folgenden Worte eingefügt:

"gemäß § 33 AVR-Bayern"

2. In § 7 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Diese Rückzahlungspflicht gilt auch dann, wenn der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin die Fortbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig abbricht oder schuldhaft das Ziel der Fortbildung nicht erreicht."

3. In § 7 Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und wie folgt neu gefasst:

"Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, wenn die Dienstnehmerin wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat bzw. wenn die Dienstnehmerin aus diesen Gründen die Fortbildung abgebrochen hat oder das Ziel der Fortbildung nicht erreicht hat."

4. § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Vor der Fort- und Weiterbildung ist vom Dienstgeber / der Dienstgeberin mit dem Dienstnehmer / der Dienstnehmerin eine Vereinbarung nach dem Muster der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Rückzahlungsverpflichtung nach Absatz 2 und 3 abzuschließen.“

5. Es wird folgendes Muster einer Fort- bzw. Weiterbildungsvereinbarung beschlossen:

„Muster einer Fort- bzw. Weiterbildungsvereinbarung

Fortbildungs- bzw. Weiterbildungsvereinbarung gemäß § 7 AVR-Bayern

Zwischen..... (Dienstgeber)

und (Mitarbeiter/ Mitarbeiterin)

wird folgende Fort- und Weiterbildungsvereinbarung ergänzend zum Dienstvertrag geschlossen.

§ 1 Fortbildungskurs

(1) Der Mitarbeiter/ Die Mitarbeiterin nimmt vom bis an der Fort- und Weiterbildung bei der teil.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Teilnahme im Interesse der beruflichen Fort- und Weiterbildung des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin erfolgt.

§ 2 Freistellung und Fortbildungskosten

Der Dienstgeber wird den Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin unter Fortzahlung der Bezüge gemäß § 33 AVR-Bayern von der Arbeit freistellen.

Der Dienstgeber trägt die Kosten der Fortbildung. Hierzu gehören die Kurs- und Prüfungsgebühren in Höhe von Euro, die An- und Abreisekosten auf der Basis einer Pauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer bei An- und Abreise mit dem eigenen Auto oder die tatsächlichen Fahrscheinkosten bei Reise mit der Bahn (2. Klasse) in Höhe von derzeit ... Euro je Wegstrecke sowie die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung in Höhe einer Pauschale von Euro je Übernachtung am Ausbildungsort. Die Parteien gehen derzeit davon aus, dass für die gesamte Fortbildung ... An- und Abreisen an den Ausbildungsort in ... sowie ... Übernachtungen am Ausbildungsort notwendig sein werden. Die vom Dienstgeber zu tragenden Gesamtkosten werden daher ca. ... Euro betragen.

Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage entsprechender Belege.

§ 3 Rückzahlungsvereinbarung

(1) Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin verpflichtet sich, die nach § 2 vom Dienstgeber tatsächlich übernommenen Kosten (Fortzahlung der Bezüge und Kosten der Fortbildung) an diesen zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis nach Beendigung der Fortbildung aus vom Mitarbeiter/ von der Mitarbeiterin zu vertretenden Gründen vom Mitarbeiter/ von der Mitarbeiterin, vom Dienstgeber oder im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.

Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeiterin wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(2) Für jeden vollen Monat der Beschäftigung nach dem Ende der Fort- und Weiterbildung werden 1/36 des Aufwendungsbetrages erlassen.

(3) Die Rückzahlungspflicht nach Abs. 1 besteht auch, wenn der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin die Fortbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig abbricht oder wenn der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin schuldhaft das Ziel der Fortbildung nicht erreicht.

Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend. Abs. 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Der jeweilige Rückzahlungsbetrag ist in voller Höhe zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin aus dem Dienstverhältnis bzw. zum Zeitpunkt des Abbruchs der Fortbildung oder der Nichterreichung des Fortbildungsziels fällig und kann gegen pfändbare finanzielle Ansprüche des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin aufgerechnet werden.

§ 4 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Die Dienstvertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Dienstvertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 5 Nebenabreden, Schriftform

(1) Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(2) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

.....

(Ort, Datum)

..... “

(Mitarbeiter/-in)

(Dienstgeber)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Erläuterungen:

Die sich stets weiterentwickelnde Rechtsprechung zum Thema Fortbildung und Rückzahlungsklausel hat eine Anpassung des § 7 AVR-Bayern sowie der dazugehörigen Musterfortbildungsvereinbarung (vgl. AVR-Kommentar zu § 7 AVR-Bayern) notwendig gemacht.

Nach dem von der Rechtsprechung angemahnten Transparenzgebot (vgl. BAG, Urteil vom 21.08.2012, Az: 3 AZR 698/10) müssen die zurückzuzahlenden Kosten nämlich sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren konkret angegeben werden. Nur so könne der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin den Umfang einer möglichen Rückzahlungspflicht abschätzen.

Außerdem wurde nun der durchaus praxisrelevante Fall mit in die Regelung aufgenommen, dass ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin die Fortbildung ohne wichtigen Grund abbricht oder schuldhaft das Ziel der Fortbildung nicht erreicht. Auch für diesen Fall wird nun eine Rückzahlungspflicht normiert, da dem Dienstgeber auch hierdurch Kosten entstehen, für die er keine Gegenleistung erhält.

Entsprechend ist das Muster einer Fortbildungs- und Weiterbildungsvereinbarung gemäß § 7 AVR-Bayern anzupassen.